

Checkliste zum Versand der Berufsausbildungsverträge an die
Handwerkskammer Chemnitz oder Ihre zuständige Kreishandwerkerschaft

HABEN SIE ALLE UNTERLAGEN ZUM AUSBILDUNGSVERTRAG KOMPLETT?

- ☐ alle Exemplare der Berufsausbildungsverträge
(Exemplar für Handwerkskammer, Exemplar für Auszubildenden 1 a, b und c,
Exemplar für den Auszubildenden 2 a, b und c, Reserveexemplar bzw. für SOKA-Bau 3 a)
- ☐ den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
- ☐ beide Anlagen zum Berufsausbildungsvertrag – betrieblicher Ausbildungsplan,
Ausbildungsverordnung und Ausbildungsrahmenplan finden Sie unter: www.bibb.de
- ☐ auf allen Berufsausbildungsverträgen die Unterschriften des Betriebs,
des verantwortlichen Ausbilders, des Lehrlings und der Eltern (Vater und Mutter)
bzw. einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht, wenn nur ein Elternteil unterschreibt
- ☐ bei Jugendlichen unter 18 Jahren die ärztliche Erstuntersuchung nach JArbSchG
- ☐ bei Verkürzung der Ausbildungszeit einen Nachweis des Abschlusses
(Abiturzeugnis, BGJ-Zeugnis oder auch eine bereits abgeschlossene Ausbildung)
- ☐ bei Anrechnung einer Vorausbildung (z. B. Betriebswechsel des Lehrlings)
Kopien vom vorherigen Lehrvertrag und von dessen Lösung
- ☐ Wenn der Ausbilder neu benannt wird, dann bitte die Nachweise über die Ausbildungsberechtigung
und das Beschäftigungsverhältnis in Kopie beifügen.
- ☐ Lernt Ihr Lehrling einen der Bauhauptberufe? Wenn ja: Haben Sie die entsprechenden ÜLU-Wochen
gewählt? Das Formular dazu finden Sie auf www.hwk-chemnitz.de.
- ☐ Lernt Ihr Lehrling im Friseurhandwerk? Wenn ja: Haben Sie den entsprechenden Prüfungsausschuss
gewählt? Das Formular finden Sie auf www.hwk-chemnitz.de.
- ☐ Haben Sie die Anmeldung zur Berufsschule an das Berufliche Schulzentrum geschickt?

Wenn ja, dann senden Sie diese an:

Handwerkskammer Chemnitz
Sachgebiet Lehrlingsrolle und
Ausbildungsberechtigung
Limbacher Str. 195
09116 Chemnitz

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an:

Frau Cornelia Heinzmann, Telefon: 0371 5364-157
Frau Simone Jochler, Telefon: 0371 5364-268
Frau Antje Gerlach, Telefon: 03431 71480
Außenstelle Döbeln
Niedermarkt 15
04720 Döbeln

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, dadurch können wir Ihnen eine schnellere Bearbeitung
der eingereichten Unterlagen gewährleisten.

- ☒ **BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG**
- ☐ **UMSCHULUNGSVERTRAG**
- ☐ **AUSBILDUNGSINTEGRIERENDES DUALES STUDIUM**
- ☐ **BERUFSAUSBILDUNG MIT ABITUR (DUBAS)**

UND ANTRAG AUF EINTRAGUNG

(§ 30 HwO und § 36 BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Betrieb)

Genaue Betriebsanschrift Max Mustermann GmbH	
Straße, Haus-Nr. Annastraße 4	
PLZ 09112	Ort Chemnitz
Telefon 0371 123456	E-Mail max.mustermann@web.de
Genaue Anschrift der Ausbildungsstätte ¹⁾ , falls vom Betriebssitz abweichend	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort

wird nachstehender Vertrag

im Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker

(ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt/Handlungsfeld) Karosserieinstandhaltungstechnik
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung
☒ 3 ½ Jahre (42 Mon.) ☐ 3 Jahre (36 Mon.) ☐ 2 Jahre (24 Mon.)

- Diese verkürzt sich (Nachweise in Kopie beifügen)
- ☐ aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur)
 - ☐ aufgrund Berufsfachschulabschluss
 - ☐ aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
 - ☐ aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung
 - ☐ aufgrund abgebrochener Ausbildung
 - ☐ Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)

um _____ Monate _____ Tage.

Das Berufsausbildungsverhältnis/Umschulungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

01	09	2025	28	02	2029
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Die Probezeit beträgt ²⁾

B ☐ 1 Monat ☐ 2 Monate ☐ 3 Monate ☒ 4 Monate

C Die Ausbildung findet in der o. g. Betriebs- bzw. Ausbildungsstätte und den damit für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden sonstigen Arbeitsstellen statt.

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n) (z. B. ÜLU, Berufsschule):

Berufsschule und ÜLU

Verantwortliche/-r Ausbilder/-in: Müller, Fritz

Überstunden werden

☒ vergütet und/oder ☒ in Freizeit ausgeglichen.

D Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden (Lehrling)/ Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 5).

Diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

EURO 682,00 im 1. Ausbildungsjahr.

EURO 805,00 im 2. Ausbildungsjahr.

EURO 921,00 im 3. Ausbildungsjahr.

EURO 955,00 im 4. Ausbildungsjahr.

E Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden;
Die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden.

Teilzeitausbildung ☐ ja ☒ nein



HANDWERKSKAMMER CHEMNITZ

Handwerkskammer i. A.									Bearbeitungstag
	Tag	Monat	Jahr						
Ausbildungsvertrags-Nr.									

und dem Auszubildenden ☒ männl. ☐ weibl. ☐ divers

Name, Vorname Beispiel, Peter	
Geburtsdatum 20.08.2009	Staatsangehörigkeit deutsch
Anschrift Bonner Straße 156 09111 Chemnitz	
E-Mail peter.beispiel@gmail.com	Telefon 0151 123456789
Name und Anschrift 1. Elternteil (ges. Vertreter) Beispiel, Bärbel Bonner Str. 156 09111 Chemnitz	Name und Anschrift 2. Elternteil (ges. Vertreter) Beispiel, Hans Bachstraße 5 09353 Oberlungwitz
E-Mail b.beispiel@gmx.de	E-Mail beispielhans@web.de

F Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Werktage	10	27	25	24	4
Arbeitstage					

G Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:

☒ schriftlich ☐ elektronisch

H **Sonstige Vereinbarungen** (siehe §§ 5+11);
anzuwendende **Tarifverträge** und dessen Laufzeit:
keine

I Die vorstehenden sowie die **weiteren Vertragsbedingungen** (§§ 1-11) der jeweiligen Seiten b und c sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Chemnitz 06.11.2025
Ort Datum

Stempel/Unterschrift
ausbildender Betrieb

Unterschrift
verantwortlicher Ausbilder/-in

Unterschrift Name, Vorname
die/der Auszubildende (Lehrling) / Umschüler/-in

Unterschrift Vater und Mutter
gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund) wenn unter 18 Jahre
Falls nur ein Elternteil unterschreibt, ist der Beleg über das alleinige Sorgerecht oder ein Vermerk erforderlich z. B.: Vater/Mutter verstorben.

Dieser Vertrag ist unverzüglich nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handwerkskammer Chemnitz einzureichen; das gilt auch für Änderungen seines wesentlichen Inhalts und die Auflösung. **Bitte auf Rückseite weiter**

1) Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter H oder als Anlage beifügen.

2) Die Probezeit bei Auszubildenden/ Lehrlingen muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten werden gemäß § 28 HwO und §§ 34/35/87 und 88 BBiG bei den zuständigen Stellen gespeichert.

ANTRAG

AUF EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS DER BERUFSAUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE (§ 30 HwO, § 36 BBiG)

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer beantragt.

Zu dem Vertrag werden folgende weitere Angaben gemacht:

Vorausgegangene ☐ Ausbildung ☐ Tätigkeit ☐ Studium

von: _____ bis: _____

bei: _____

als: _____

Betriebsdaten

Betriebsnummer (Sozialversicherung) nach §18 i SGB IV

1	2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---

2025	7
Jahr	Anzahl

Gesamtzahl der Beschäftigten einschließlich Inhaber und Auszubildende/Lehrlinge

4
Anzahl

davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschließlich Meister)

1
Anzahl

Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, mehr als 50 % der Ausbildungskosten)

☒ **keine**, da überwiegend betriebliche Finanzierung

☐ **ja**, und zwar durch:

☐ Sonderprogramme des/der Bundes/Landes/Kommunen

☐ außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, (i. d. R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)

☐ außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III

Ärztliche Erstuntersuchung beigefügt

☒ **ja**, muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz)

☐ **nein**, da volljährig

Bildet der/die Betriebsinhaber/-in selbst aus?

Wenn ja, ankreuzen ☐

Wenn nein, Angaben zum/zur bestellten verantwortlichen Ausbilder/-in

Müller, Fritz

15.02.1964

☒

☐

☐

Name, Vorname Ausbilder/-in

Geburtsname

geb. am

männlich

weiblich

divers

Ausbildungsberechtigung (Ausbilder)

☒ 1 Handwerksmeister als Karosserie- und Fahrzeugbauer

☐ 9 Ausnahmegenehmigung (§ 8 HwO)

☐ 2 Industriemeister als _____

☐ 10 Sonstige Prüfungen im nichthandwerklichen Bereich

☐ 3 Ingenieur/Fachrichtung _____

☐ 4 Techniker als _____

Für die Punkte 8; 9 und 10 bitte Bescheid als Kopie beifügen!

☐ 5 Sonstige gleichgestellte Prüfungen

☐ 6 Zuerkennung der fachlichen Eignung

☐ 7 Übergangsregelung (§ 120 HwO)

☐ 8 Ausübungsberechtigung (§ 7a, b HwO)

f.mueller@web.de

E-Mail Ausbilder/-in

Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über die Ausbildungsberechtigung und Beschäftigung beifügen.

Angaben zum Auszubildenden (Lehrling) bzw. Umschüler

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

☐ ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)

☐ Hauptschulabschluss

☒ Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“)

☐ Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)

☐ Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

1 0 Abgangsklasse

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

(mindestens 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

☒ keine Teilnahme

☐ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z. B. Einstiegsqualifizierung)

☐ Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)

☐ schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

☐ schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

☐ Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

☐ sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule, Fachoberschule)

Bei welcher Berufsschule angemeldet?

Name: Berufliches Schulzentrum für Technik - Handwerkerschule

Anschrift: Schloßstr. 3, 09111 Chemnitz

Chemnitz, 06.11.2025

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden (Betrieb)

- ☒ **BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG**
- ☐ **UMSCHULUNGSVERTRAG**
- ☐ **AUSBILDUNGSINTEGRIERENDES DUALES STUDIUM**
- ☐ **BERUFSAUSBILDUNG MIT ABITUR (DUBAS)**

UND ANTRAG AUF EINTRAGUNG

(§ 30 HwO und § 36 BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Betrieb)

Genaue Betriebsanschrift Max Mustermann GmbH	
Straße, Haus-Nr. Annastraße 4	
PLZ 09112	Ort Chemnitz
Telefon 0371 123456	E-Mail max.mustermann@web.de
Genaue Anschrift der Ausbildungsstätte ¹⁾ , falls vom Betriebssitz abweichend	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort

wird nachstehender Vertrag

im Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker

(ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt/Handlungsfeld) Karosserieinstandhaltungstechnik
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung
☒ 3 ½ Jahre (42 Mon.) ☐ 3 Jahre (36 Mon.) ☐ 2 Jahre (24 Mon.)

- Diese verkürzt sich (Nachweise in Kopie beifügen)
- ☐ aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur)
 - ☐ aufgrund Berufsfachschulabschluss
 - ☐ aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
 - ☐ aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung
 - ☐ aufgrund abgebrochener Ausbildung
 - ☐ Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)

um _____ Monate _____ Tage.

Das Berufsausbildungsverhältnis/Umschulungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

01	09	2025	28	02	2029
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Die Probezeit beträgt ²⁾

B ☐ 1 Monat ☐ 2 Monate ☐ 3 Monate ☒ 4 Monate

C Die Ausbildung findet in der o. g. Betriebs- bzw. Ausbildungsstätte und den damit für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden sonstigen Arbeitsstellen statt.

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n) (z. B. ÜLU, Berufsschule):
Berufsschule und ÜLU

Verantwortliche/-r Ausbilder/-in: Müller, Fritz

Überstunden werden

☒ vergütet und/oder ☒ in Freizeit ausgeglichen.

D Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden (Lehrling)/ Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 5).

Diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

EURO 682,00 im 1. Ausbildungsjahr.
EURO 805,00 im 2. Ausbildungsjahr.
EURO 921,00 im 3. Ausbildungsjahr.
EURO 955,00 im 4. Ausbildungsjahr.

E Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden;
Die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden.
Teilzeitausbildung ☐ ja ☒ nein



Handwerkskammer i. A.	Tag	Monat	Jahr	Bearbeitungstag
Ausbildungsvertrags-Nr.				

und dem Auszubildenden ☒ männl. ☐ weibl. ☐ divers

Name, Vorname Beispiel, Peter	
Geburtsdatum 20.08.2009	Staatsangehörigkeit deutsch
Anschrift Bonner Straße 156 09111 Chemnitz	
E-Mail peter.beispiel@gmail.com	Telefon 0151 123456789
Name und Anschrift 1. Elternteil (ges. Vertreter) Beispiel, Bärbel Bonner Str. 156 09111 Chemnitz	Name und Anschrift 2. Elternteil (ges. Vertreter) Beispiel, Hans Bachstraße 5 09353 Oberlungwitz
E-Mail b.beispiel@gmx.de	E-Mail beispielhans@web.de

F Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Werktage	10	27	25	24	4
Arbeitstage					

G Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:
☒ schriftlich ☐ elektronisch

H **Sonstige Vereinbarungen** (siehe §§ 5+11); anzuwendende **Tarifverträge** und dessen Laufzeit:
keine

I Die vorstehenden sowie die **weiteren Vertragsbedingungen** (§§ 1-11) der jeweiligen Seiten b und c sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Chemnitz 06.11.2025
Ort Datum

Stempel/Unterschrift ausbildender Betrieb Unterschrift verantwortlicher Ausbilder/-in

Unterschrift Name, Vorname
die/der Auszubildende (Lehrling) / Umschüler/-in

Unterschrift Vater und Mutter
gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund) wenn unter 18 Jahre
Falls nur ein Elternteil unterschreibt, ist der Beleg über das alleinige Sorgerecht oder ein Vermerk erforderlich z. B.: Vater/Mutter verstorben.

Dieser Vertrag ist unverzüglich nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handwerkskammer Chemnitz einzureichen; das gilt auch für Änderungen seines wesentlichen Inhalts und die Auflösung.

1) Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter H oder als Anlage beifügen.

2) Die Probezeit bei Auszubildenden/ Lehrlingen muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

Betrieblicher Ausbildungsplan Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Max Mustermann GmbH

Name des Ausbildungsbetriebes

Müller, Fritz

Name, Vorname des Ausbilders

Beispiel, Peter

Name, Vorname des Auszubildenden

Ausbildungsberuf: Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker

Karosserieeinstandhaltungstechnik

Fachrichtung/Schwerpunkt/Wahlqualifikation

01.09.2025

Ausbildungsbeginn

28.02.2029

Ausbildungsende

42

Ausbildungsdauer (in Monaten)

**Der betriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor.
Es wird bestätigt, dass:**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

☒

dem Auszubildenden die Ausbildungsordnung vorliegt und

☒

der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht.

oder

☐

die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht. Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigefügt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder in der Person des Ausbildenden liegenden Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

Chemnitz, 06.11.2025

Ort, Datum

Firmenstempel/Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund), wenn Azubi unter 18 Jahre

- ☒ **BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG**
- ☐ **UMSCHULUNGSVERTRAG**
- ☐ **AUSBILDUNGSINTEGRIERENDES DUALES STUDIUM**
- ☐ **BERUFSAUSBILDUNG MIT ABITUR (DUBAS)**

UND ANTRAG AUF EINTRAGUNG

(§ 30 HwO und § 36 BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Betrieb)

Genaue Betriebsanschrift Max Mustermann GmbH	
Straße, Haus-Nr. Annastraße 4	
PLZ 09112	Ort Chemnitz
Telefon 0371 123456	E-Mail max.mustermann@web.de
Genaue Anschrift der Ausbildungsstätte ¹⁾ , falls vom Betriebssitz abweichend	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort

Handwerkskammer i. A.						Bearbeitungstag
	Tag	Monat	Jahr			
Ausbildungsvertrags-Nr.						

und dem Auszubildenden ☒ männl. ☐ weibl. ☐ divers

Name, Vorname Beispiel, Peter	
Geburtsdatum 20.08.2009	Staatsangehörigkeit deutsch
Anschrift Bonner Straße 156 09111 Chemnitz	
E-Mail peter.beispiel@gmail.com	Telefon 0151 123456789
Name und Anschrift 1. Elternteil (ges. Vertreter) Beispiel, Bärbel Bonner Str. 156 09111 Chemnitz	Name und Anschrift 2. Elternteil (ges. Vertreter) Beispiel, Hans Bachstraße 5 09353 Oberlungwitz
E-Mail b.beispiel@gmx.de	E-Mail beispielhans@web.de

wird nachstehender Vertrag

im Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker

(ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt/Handlungsfeld) Karosserieinstandhaltungstechnik
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung
☒ 3 ½ Jahre (42 Mon.) ☐ 3 Jahre (36 Mon.) ☐ 2 Jahre (24 Mon.)

- Diese verkürzt sich (Nachweise in Kopie beifügen)
- ☐ aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur)
 - ☐ aufgrund Berufsfachschulabschluss
 - ☐ aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
 - ☐ aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung
 - ☐ aufgrund abgebrochener Ausbildung
 - ☐ Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)

um _____ Monate _____ Tage.

Das Berufsausbildungsverhältnis/Umschulungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

01	09	2025	28	02	2029
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Die Probezeit beträgt ²⁾

B ☐ 1 Monat ☐ 2 Monate ☐ 3 Monate ☒ 4 Monate

C Die Ausbildung findet in der o. g. Betriebs- bzw. Ausbildungsstätte und den damit für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden sonstigen Arbeitsstellen statt.

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n) (z. B. ÜLU, Berufsschule):

Berufsschule und ÜLU

Verantwortliche/-r Ausbilder/-in: Müller, Fritz

Überstunden werden

☒ vergütet und/oder ☒ in Freizeit ausgeglichen.

D Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden (Lehrling)/ Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 5).

Diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

EURO 682,00 im 1. Ausbildungsjahr.

EURO 805,00 im 2. Ausbildungsjahr.

EURO 921,00 im 3. Ausbildungsjahr.

EURO 955,00 im 4. Ausbildungsjahr.

E Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden;
Die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden.

Teilzeitausbildung ☐ ja ☒ nein

F Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Werktage	10	27	25	24	4
Arbeitstage					

G Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:

☒ schriftlich ☐ elektronisch

H **Sonstige Vereinbarungen** (siehe §§ 5+11);
anzuwendende **Tarifverträge** und dessen Laufzeit:
keine

I Die vorstehenden sowie die **weiteren Vertragsbedingungen** (§§ 1-11) der jeweiligen Seiten b und c sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Chemnitz 06.11.2025
Ort Datum

Stempel/Unterschrift
ausbildender Betrieb

Unterschrift
verantwortlicher Ausbilder/-in

Unterschrift Name, Vorname
die/der Auszubildende (Lehrling) / Umschüler/-in

Unterschrift Vater und Mutter
gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund) wenn unter 18 Jahre
Falls nur ein Elternteil unterschreibt, ist der Beleg über das alleinige Sorgerecht oder ein Vermerk erforderlich z. B.: Vater/Mutter verstorben.

Dieser Vertrag ist unverzüglich nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handwerkskammer Chemnitz einzureichen; das gilt auch für Änderungen seines wesentlichen Inhalts und die Auflösung.

1) Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter H oder als Anlage beifügen.

2) Die Probezeit bei Auszubildenden/ Lehrlingen muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

Betrieblicher Ausbildungsplan Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Max Mustermann GmbH

Name des Ausbildungsbetriebes

Müller, Fritz

Name, Vorname des Ausbilders

Beispiel, Peter

Name, Vorname des Auszubildenden

Ausbildungsberuf: Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker

Karosserieeinstandhaltungstechnik

Fachrichtung/Schwerpunkt/Wahlqualifikation

01.09.2025

Ausbildungsbeginn

28.02.2029

Ausbildungsende

42

Ausbildungsdauer (in Monaten)

**Der betriebliche Ausbildungsplan über die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung liegt mit der Vertragsniederschrift vor.
Es wird bestätigt, dass:**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

☒

dem Auszubildenden die Ausbildungsordnung vorliegt und

☒

der betriebliche Ausbildungsplan vollständig dem Ausbildungsrahmenplan entspricht.

oder

☐

die betriebliche Ausbildungsplanung vom Ausbildungsrahmenplan abweicht. Die sachliche und zeitliche Gliederung ist in den nachfolgenden Seiten der Anlage beigefügt.

Der zeitliche Anteil des Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Gesellenprüfung ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Im betrieblichen Ausbildungsplan werden Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblichen, schulischen oder in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen fortlaufend angepasst und dokumentiert. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer wird der Zeitumfang einzelner Inhalte den Erfordernissen angepasst.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden die Absolvierung der einzelnen Positionen anhand der Planung dokumentieren.

Chemnitz, 06.11.2025

Ort, Datum

Firmenstempel/Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund), wenn Azubi unter 18 Jahre

- ☒ **BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG**
- ☐ **UMSCHULUNGSVERTRAG**
- ☐ **AUSBILDUNGSINTEGRIERENDES DUALES STUDIUM**
- ☐ **BERUFSAUSBILDUNG MIT ABITUR (DUBAS)**

UND ANTRAG AUF EINTRAGUNG

(§ 30 HwO und § 36 BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Betrieb)

Genaue Betriebsanschrift Max Mustermann GmbH	
Straße, Haus-Nr. Annastraße 4	
PLZ 09112	Ort Chemnitz
Telefon 0371 123456	E-Mail max.mustermann@web.de
Genaue Anschrift der Ausbildungsstätte ¹⁾ , falls vom Betriebssitz abweichend	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort

wird nachstehender Vertrag

im Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker(ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt/Handlungsfeld) Karosserieinstandhaltungstechnik
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung
☒ 3 ½ Jahre (42 Mon.) ☐ 3 Jahre (36 Mon.) ☐ 2 Jahre (24 Mon.)

- Diese verkürzt sich (Nachweise in Kopie beifügen)
- ☐ aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur)
- ☐ aufgrund Berufsfachschulabschluss
- ☐ aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- ☐ aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung
- ☐ aufgrund abgebrochener Ausbildung
- ☐ Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)

um _____ Monate _____ Tage.

Das Berufsausbildungsverhältnis/Umschulungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

01	09	2025	28	02	2029
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Die Probezeit beträgt ²⁾**B** ☐ 1 Monat ☐ 2 Monate ☐ 3 Monate ☒ 4 Monate**C** Die Ausbildung findet in der o. g. Betriebs- bzw. Ausbildungsstätte und den damit für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden sonstigen Arbeitsstellen statt.

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n) (z. B. ÜLU, Berufsschule):

Berufsschule und ÜLUVerantwortliche/-r Ausbilder/-in: Müller, Fritz

Überstunden werden

☒ vergütet und/oder ☒ in Freizeit ausgeglichen.**D** Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden (Lehrling)/ Umschüler eine angemessene Vergütung (§ 5).

Diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

EURO 682,00 im 1. Ausbildungsjahr.EURO 805,00 im 2. Ausbildungsjahr.EURO 921,00 im 3. Ausbildungsjahr.EURO 955,00 im 4. Ausbildungsjahr.**E** Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden;
Die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden.Teilzeitausbildung ☐ ja ☒ nein

Handwerkskammer i. A.							Bearbeitungstag
	Tag	Monat	Jahr				
Ausbildungsvertrags-Nr.							

und dem Auszubildenden ☒ männl. ☐ weibl. ☐ divers

Name, Vorname Beispiel, Peter	
Geburtsdatum 20.08.2009	Staatsangehörigkeit deutsch
Anschrift Bonner Straße 156 09111 Chemnitz	
E-Mail peter.beispiel@gmail.com	Telefon 0151 123456789
Name und Anschrift 1. Elternteil (ges. Vertreter) Beispiel, Bärbel Bonner Str. 156 09111 Chemnitz	Name und Anschrift 2. Elternteil (ges. Vertreter) Beispiel, Hans Bachstraße 5 09353 Oberlungwitz
E-Mail b.beispiel@gmx.de	E-Mail beispielhans@web.de

F Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Werktage	10	27	25	24	4
Arbeitstage					

G Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:☒ schriftlich ☐ elektronisch**H** Sonstige Vereinbarungen (siehe §§ 5+11);
anzuwendende **Tarifverträge** und dessen Laufzeit:
keine**I** Die vorstehenden sowie die **weiteren Vertragsbedingungen** (§§ 1-11) der jeweiligen Seiten b und c sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.Chemnitz 06.11.2025
Ort DatumStempel/Unterschrift
ausbildender BetriebUnterschrift
verantwortlicher Ausbilder/-inUnterschrift Name, Vorname
die/der Auszubildende (Lehrling) / Umschüler/-inUnterschrift Vater und Mutter
gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund) wenn unter 18 Jahre
Falls nur ein Elternteil unterschreibt, ist der Beleg über das alleinige Sorgerecht oder ein Vermerk erforderlich z. B.: Vater/Mutter verstorben.**Dieser Vertrag ist unverzüglich nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handwerkskammer Chemnitz einzureichen; das gilt auch für Änderungen seines wesentlichen Inhalts und die Auflösung.**

1) Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter H oder als Anlage beifügen.

2) Die Probezeit bei Auszubildenden/ Lehrlingen muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 1 AUSBILDUNGSDAUER

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A)

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens seit 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG). Nach § 27c Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe B)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Die Handwerkskammer ist davon zu informieren.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 PFLICHTEN DES AUSZUBILDENDEN

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung die sachlich-zeitliche Gliederung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen aller vorgeschriebenen Prüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchung

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gem. JArbSchG beizufügen. Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen und Freistellungen

den Auszubildenden rechtzeitig zur Antragstellung auf Zulassung zu den vorgeschriebenen Prüfungen anzuhalten, für die Teilnahme und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht freizustellen, sowie die Prüfungsgebühren und weitere Kosten der Prüfung zu bezahlen.

Die Prüfungsgebühren und weitere anfallende Kosten richten sich nach der Gebührenordnung der prüfenden Kammer.

Bei der Anmeldung zur Zwischen- bzw. dem Teil 1 der gestreckten Prüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

§ 3 PFLICHTEN DES AUSZUBILDENDEN

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Eine Nebenbeschäftigung ist dem Ausbildungsbetrieb anzuzeigen, verbunden mit der Pflicht zur Einstellung der Nebentätigkeit, sofern die Ausbildung beeinträchtigt wird.

§ 4 ORT DER AUSBILDUNG / AUSBILDUNGSSTÄTTEN

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

1.1. Gesetzliche Mindestausbildungsvergütung

Die nun gesetzlich festgelegte Mindestausbildungsvergütung ist die Untergrenze für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung. Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2020 beginnen.

Ausnahme: Eine Unterschreitung der Mindestausbildungsvergütung ist nur bei betrieblicher Tarifbindung an einen Tarifvertrag, der eine geringere Ausbildungsvergütung vorsieht, möglich. Die betriebliche Tarifbindung entsteht ausschließlich durch Mitgliedschaft in der tarifschließenden Organisation, d.h. einer Handwerksinnung bzw. dem jeweiligen Fachverband. Hierbei ist der Tarifvertrag vollständig anzuwenden und nicht nur die (niedrigere) Ausbildungsvergütung.

1.2. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe H) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb (tarifschließende Innung bzw. Fachverband) als auch der Auszubildende (tarifschließende Gewerkschaft) den jeweiligen Tarifparteien angehören, bei Allgemeinverbindlichkeit der jeweiligen Tarifverträge oder bei Vereinbarung der jeweiligen Tarifverträge durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden im Berufsausbildungsvertrag.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildungsbetrieb trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 AUSBILDUNGSZEIT UND URLAUB

1. Ausbildungszeit (siehe E)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung

kann auf Antrag gemäß § 7a Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden. Hinweis: Die stattfindenden überbetrieblichen Unterweisungen (ÜLU) umfassen 40 Stunden wöchentlich und können sich von der unter Punkt E vereinbarten Zeit unterscheiden. Zu Ausbildungszeiten und Anrechnungen ist § 15 BBiG zu beachten.

2. Urlaub (siehe F)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 KÜNDIGUNG

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Handwerkskammer ist davon zu informieren. Gegen jede Kündigung kann innerhalb von drei Wochen seitens des Auszubildenden bzw. des gesetzlichen Vertreters beim zuständigen Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage eingereicht werden.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildungsbetrieb oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 ZEUGNIS

Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildungsbetrieb die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen, soweit die Innung diesen errichtet hat. Es besteht die Möglichkeit, im Vorfeld den zuständigen Ausbildungsberater Ihrer Handwerkskammer zu konsultieren.

§ 10 ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter H dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Stand 05/25

§ 1 AUSBILDUNGSDAUER

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A)

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens seit 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG). Nach § 27c Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe B)

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Die Handwerkskammer ist davon zu informieren.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 PFLICHTEN DES AUSZUBILDENDEN

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung die sachlich-zeitliche Gliederung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen aller vorgeschriebenen Prüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft), der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchung

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gem. JArbSchG beizufügen. Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen und Freistellungen

den Auszubildenden rechtzeitig zur Antragstellung auf Zulassung zu den vorgeschriebenen Prüfungen anzuhalten, für die Teilnahme und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht freizustellen, sowie die Prüfungsgebühren und weitere Kosten der Prüfung zu bezahlen.

Die Prüfungsgebühren und weitere anfallende Kosten richten sich nach der Gebührenordnung der prüfenden Kammer.

Bei der Anmeldung zur Zwischen- bzw. dem Teil 1 der gestreckten Prüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

§ 3 PFLICHTEN DES AUSZUBILDENDEN

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der Auszubildende verpflichtet sich

1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Eine Nebenbeschäftigung ist dem Ausbildungsbetrieb anzuzeigen, verbunden mit der Pflicht zur Einstellung der Nebentätigkeit, sofern die Ausbildung beeinträchtigt wird.

§ 4 ORT DER AUSBILDUNG / AUSBILDUNGSSTÄTTEN

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

1.1. Gesetzliche Mindestausbildungsvergütung

Die nun gesetzlich festgelegte Mindestausbildungsvergütung ist die Untergrenze für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung. Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2020 beginnen.

Ausnahme: Eine Unterschreitung der Mindestausbildungsvergütung ist nur bei betrieblicher Tarifbindung an einen Tarifvertrag, der eine geringere Ausbildungsvergütung vorsieht, möglich. Die betriebliche Tarifbindung entsteht ausschließlich durch Mitgliedschaft in der tarifschließenden Organisation, d.h. einer Handwerksinnung bzw. dem jeweiligen Fachverband. Hierbei ist der Tarifvertrag vollständig anzuwenden und nicht nur die (niedrigere) Ausbildungsvergütung.

1.2. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe H) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Tarifverträge sind anzuwenden, wenn sowohl der Ausbildungsbetrieb (tarifschließende Innung bzw. Fachverband) als auch der Auszubildende (tarifschließende Gewerkschaft) den jeweiligen Tarifparteien angehören, bei Allgemeinverbindlichkeit der jeweiligen Tarifverträge oder bei Vereinbarung der jeweiligen Tarifverträge durch den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden im Berufsausbildungsvertrag.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildungsbetrieb trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 AUSBILDUNGSZEIT UND URLAUB

1. Ausbildungszeit (siehe E)

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung

kann auf Antrag gemäß § 7a Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden. Hinweis: Die stattfindenden überbetrieblichen Unterweisungen (ÜLU) umfassen 40 Stunden wöchentlich und können sich von der unter Punkt E vereinbarten Zeit unterscheiden. Zu Ausbildungszeiten und Anrechnungen ist § 15 BBiG zu beachten.

2. Urlaub (siehe F)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 KÜNDIGUNG

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Handwerkskammer ist davon zu informieren. Gegen jede Kündigung kann innerhalb von drei Wochen seitens des Auszubildenden bzw. des gesetzlichen Vertreters beim zuständigen Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage eingereicht werden.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildungsbetrieb oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 ZEUGNIS

Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildungsbetrieb die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen, soweit die Innung diesen errichtet hat. Es besteht die Möglichkeit, im Vorfeld den zuständigen Ausbildungsberater Ihrer Handwerkskammer zu konsultieren.

§ 10 ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter H dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Stand 05/25

Hinweis für den Ausbildungsbetrieb:

Bitte sofort nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages
an die zuständige Berufsschule faxen oder senden.

Berufliches Schulzentrum für Technik -

Handwerkerschule

Schloßstr. 3

09111 Chemnitz

AUSBILDUNGSSTÄTTE / FIRMA

Max Mustermann GmbH

Straße Annastraße 4

PLZ / Ort 09112 Chemnitz

Telefon / Fax 0371 123456

E-Mail max.mustermann@web.de

VERANTWORTLICHER AUSBILDER

Name, Vorname Müller, Fritz

Telefon 0371 56789

ANMELDUNG ZUR BERUFSSCHULE FÜR DAS SCHULJAHR 2025 / 2026**ANGABEN ZUM LEHRLING**

Name, Vorname Beispiel, Peter

Straße, Hausnummer Bonner Straße 156

PLZ / Wohnort 09111 Chemnitz

Geburtsdatum 20.08.2009 Staatsangehörigkeit deutsch

Telefon 0151 123456789 E-Mail peter.beispiel@gmail.com

Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker

Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik

Ausbildungszeit 3½ Jahre (42 Mon) Ausbildungsbeginn 01.09.2025

Bei verkürzter Ausbildungszeit bitte Gründe der Verkürzung angeben:



Bitte ergänzen Sie noch den **Geburtsort des Lehrlings:**

BISHERIGER SCHULISCHER WERDEGANG

Name und Anschrift der letzten Schule Mittelschule Gablenz, Gablenzer Str. 90, 09126 Chemnitz

Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss

Schulabschluss ("Mittlerer Bildungsabschluss")

Abgangsjahr 2025

Bemerkungen

Datum

Unterschrift und Stempel
des Ausbildungsbetriebes

Unterschrift des Lehrlings

Wir möchten im Gespräch mit Ihnen bleiben

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Wir möchten Sie gern über unsere Angebote im Bereich Weiterbildung, Beratung, Fördermittel und Veranstaltungen informieren. Weil uns der sachgemäße und gesetzeskonforme Umgang mit Ihren Daten am Herzen liegt, möchten wir Sie bitten, die untenstehenden Felder auszufüllen und Ihre Kontaktdaten und Interessen gegebenenfalls zu aktualisieren. Vielen Dank.

Bitte ankreuzen und bei Ja aus folgenden Themengebieten wählen:

☒ Ja, ich möchte auch zukünftig kostenfreie Informationen zu Bildungs- und Beratungsangeboten, Umfragen sowie Veranstaltungen der Handwerkskammer Chemnitz zu folgenden Themen u.a. per E-Mail erhalten. Die untenstehenden Hinweise zum Datenschutz habe ich gelesen und akzeptiere diese.

☒ Aus- und Weiterbildung

☐ Gewerbeförderung, z.B. Recht, Betriebswirtschaft, Messen, Digitalisierung, Umwelt, Technologie

☐ Interessenvertretung | Ehrenamt

(Treffen Sie keine Auswahl, werden Sie über alle drei Themengebiete informiert.)

☐ Nein, derzeit habe ich kein Interesse.

Damit unsere Informationen auch wirklich zu Ihnen kommen, bitten wir Sie, Ihre persönlichen Kontaktdaten zu aktualisieren. Vielen Dank.

Anrede: ☐ Frau ☒ Herr ☐ keine Anrede

Name, Vorname: Beispiel, Peter

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ort | Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz

Die Vertraulichkeit und Integrität Ihrer persönlichen Angaben ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten und nutzen die von Ihnen auf der Grundlage dieses Erhebungsbogens angegebenen personenbezogenen Daten nur für die von Ihnen angekreuzten Zwecke wie anlassbezogene Kontaktaufnahme, Versand von Rundschreiben und Infomaterial sowie für die zweckbezogene Betreuung. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Verarbeitung und Nutzung (auch für einzelne Zwecke) Ihrer personenbezogenen Daten durch die Handwerkskammer Chemnitz können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen. Bitte nehmen Sie dafür unter den nachfolgenden Kontaktdaten per E-Mail, Brief, Fax oder Telefon Kontakt zu uns auf. Eine zweckentsprechende Betreuung durch die HWK Chemnitz ist in diesem Fall nicht oder nur zum Teil möglich.

Kontakt:

Handwerkskammer Chemnitz
Datenschutzbeauftragter
Limbacher Straße 195
09116 Chemnitz

Tel.: 0371 5364-215
Fax: 0371 5364-514
E-Mail: dsb@hwk-chemnitz.de

Rückmeldung per Fax: 0371 5364-514

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Handwerkskammer Chemnitz

Datenschutzbeauftragter

Limbacher Straße 195

09116 Chemnitz